

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,
POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 02.05.2024: Annahme

UMWELT

Punkt 2. Hochwasserrisikomanagementpläne: Vereinbarung mit den Gemeinden SANKT VITH und BURG-REULAND über die Verwendung der seitens der Wallonischen Region bereitgestellten Mittel: Genehmigung

SCHULWESEN

Punkt 3. Festlegung des schulfreien Tages der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2024-2025

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 4. Lokale Aktionsgruppe 100 Dörfer – 1 Zukunft: Zuschuss an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG zur Umsetzung des Leader-Programms 2023-2027

FORSTWESEN

Punkt 5. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2024: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

FINANZEN

Punkt 6. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Gutachten

Punkt 7. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2023: Gutachten

Punkt 8. ÖSHZ Büllingen: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

WASSERVERSORGUNG

Punkt 9. Trinkwasserversorgung: Finanzielle Unterstützung der Wallonischen Regierung zur Stabilisierung des Wasserpreises angesichts der Energiekrise: Annahme der Kostenaufstellung

Punkt 10. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2024 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2023 und Festlegung des Wasserpreises

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 11. Verpachtung des Fischereirechtes entlang der WARCHE und HOLZWARCHE an die LIGUE ROYALE DES PECHEURS DE L'EST: Auflösung des bestehenden Vertrages und Genehmigung des neuen Pachtvertrages

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 11.06.2024: Stellungnahme

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 13.06.2024: Stellungnahme

Punkt 14. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 19.06.2024: Stellungnahme

- Punkt 15. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 24.06.2024: Stellungnahme
- Punkt 16. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 25.06.2024: Stellungnahme
- Punkt 17. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 25.06.2024: Stellungnahme
- Punkt 18. Ordentliche der Interkommunale NEOMANSIO vom 27.06.2024: Stellungnahme

FRAGEN

- Punkt 19. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 02.05.2024: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 02.05.2024 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2024 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

UMWELT

Punkt 2. Hochwasserrisikomanagementpläne: Vereinbarung mit den Gemeinden SANKT VITH und BURG-REULAND über die Verwendung der seitens der Wallonischen Region bereitgestellten Mittel: Genehmigung (D.K.Nr. 711.46)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 24.04.2018, insb. Artikel 35;

In Erwägung, dass die Wallonische Region den Gemeinden für den Zeitraum 2021-2027 finanzielle Mittel für die Durchführung von Analyse und Projekten im Bereich des Hochwasserschutzes zur Verfügung stellt;

In Erwägung, dass insgesamt 614.528,00 € zur Verfügung gestellt werden, die sich folgendermaßen aufgliedern:

- Gemeinde BÜLLINGEN (152.532,00, 24,9%)
- Gemeinde SANKT VITH (267.609,00 €, 43,5%)
- Gemeinde BURG-REULAND (194.387,00 €, 31,6%);

In Erwägung, dass sich die Gemeinden SANKT VITH, BURG-REULAND und BÜLLINGEN auf eine Kooperation zum Hochwasserrisikomanagement im Einzugsbereich der Our verständigt haben;

In Erwägung, dass die von der Wallonischen Region zur Verfügung gestellten Mittel für nachstehende Zwecke verwendet werden sollen:

- Erstellung einer globalen Studie des Einzugsgebiets der Our über die drei Gemeinden mit dem Ziel pro Gemeinde Vorschläge zur Eindämmung des Überschwemmungsrisikos zu formulieren und diese grob zu beziffern;
- Beauftragung einer detaillierten Studie zur Einrichtung zeitweiliger Überschwemmungszonen (ZIT) zwischen Andler und der deutsch-belgischen Grenze, zwischen Andler und Schönberg, hinter Neidingen, entlang des Bachlaufs Braunlauf (Crombach, Weisten - Middelweg, An der Middel), entlang des Bachlaufs Entenbach (Mitfahrparkplatz Sankt Vith);
- Finanzierung von Materialeinkäufen;

In Erwägung, dass die Maßnahmen unter Federführung der Gemeinde SANKT VITH und in enger Abstimmung mit der Direktion der nichtschiffbaren Wasserläufe geplant und durchgeführt werden;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Vereinbarung zwischen den Gemeinden SANKT VITH, BURG-REULAND und BÜLLINGEN;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Die vorliegende Vereinbarung zwischen den Gemeinden SANKT VITH, BURG-REULAND und BÜLLINGEN im Bereich Hochwasserrisikomanagement wird vorbehaltlich der in § 2 aufgeführten Abänderung der Vereinbarung genehmigt.

§2 Artikel 2 der Vereinbarung wird wie folgt ersetzt: Bei Aufforderung der Gemeinde Sankt Vith wird die Gemeinde Büllingen ihren Anteil an den projekt- bzw. studienbezogenen Rechnungen in Höhe von 24,9 % mit einem Maximum von insgesamt 152.532,00 € der Gemeinde Sankt Vith erstatten;

Artikel 2. Zur Umsetzung der Vereinbarung werden die von der Wallonischen Region bereitgestellten Mittel in Höhe von 152.532,00 € (Maximum) eingebracht. Die im Rahmen der Vereinbarung zugesagte finanzielle Verpflichtung der Gemeinde BÜLLINGEN beschränkt sich auf diese Mittel;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt;

Artikel 4. Den Gemeinden SANKT VITH und BURG-REULAND sowie der Direktion der nichtschiffbaren Wasserläufe ist eine Ausfertigung des Beschlusses zuzustellen.

SCHULWESEN

Punkt 3. Festlegung des schulfreien Tages der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2024-2025 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Aufgrund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

Aufgrund des Artikel 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung des Schulkalenders sowie des Kalenders für das akademische Jahr 2024-2025 vom 14.12.2023;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2024-2025 einen zusätzlichen freien Tag festlegen kann;

Aufgrund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2024-2025 wird der schulfreie Tag wie folgt festgelegt:

- Schulzentrum BÜLLINGEN (Mosaikschule Büllingen, Gemeindeschule Honsfeld, Gemeindeschule Mürringen): 30.05.2025;
- Schulzentrum MANDERFELD (Clara-Viebig-Schule Manderfeld, Narzissenschule Rocherath-Krinkelt, Gemeindeschule Wirtzfeld): 30.05.2025;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 4. Lokale Aktionsgruppe 100 Dörfer – 1 Zukunft: Zuschuss an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG zur Umsetzung des Leader-Programms 2023-2027 (D.K.Nr. 701.8)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 35, 177 - 183;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;

Aufgrund des Wallonischen Strategieplans für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027;

In Erwägung, dass die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH den LEADER-Kriterien entsprechen, wie sie im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027 festgehalten sind;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 05.12.2022 und 04.05.2023 über die Unterstützung des Leader-Antrags der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 Dörfer – 1 Zukunft;

In Erwägung, dass die Regierung der Wallonischen Region am 01.12.2023 die LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft als eine von 21 LAG für die Leader-Förderperiode 2023-2027 ausgewählt hat;

In Erwägung, dass jährlich 10% der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination und die Kommunikation der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft mit einem Maximum von insgesamt 15.000,00 € durch die fünf beteiligten Gemeinden zu tragen ist;

In Erwägung, dass die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und SANKT VITH sich auf einen Verteilerschlüssel verständigt haben, wonach dieser prozentual entsprechend der Einwohnerzahl des jeweiligen Referenzjahres berechnet werden soll;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite unter Artikel 511/332-01 einzutragen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich gemäß folgendem Verteilerschlüssel jährlich an den durch lokale Eigenbeteiligung aufzubringenden Mitteln in Höhe von 10% der Koordinations- und der Kommunikationskosten der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft:

max. 15.000,00 € * Einwohnerzahl der Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr X
Gesamteinwohnerzahl der 5 Eifelgemeinden im Jahr X * 100;

Artikel 2. Die finanzielle Unterstützung wird im jeweiligen Haushaltsplan unter Artikel 511/332-01 vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) Ostbelgien VoG ausgestellten Forderungsanmeldung;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der WFG Ostbelgien VoG zur weiteren Veranlassung und den Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und SANKT VITH zur Kenntnisnahme zugestellt.

FORSTWESEN

Punkt 5. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2024:
Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 24.04.2018, insb. Artikel 35;

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN 12.674 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 8 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN rund 12.674 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 8 Lose, öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg, Los pro Los;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 6. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 24.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 18.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 14.05.2024 bei der Gemeinde BÜLLINGEN eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum LÜTTICH am 07.05.2024 ein günstiges Gutachten zur Jahresrechnung 2023 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat, vorbehaltlich einer Korrektur;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG durch den Finanzdienst der Stadt ST. VITH kontrolliert wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Ein positives Gutachten zur Jahresrechnung 2023, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 18.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, zu erteilen;

§2 Die Jahresrechnung 2023 weist nach Korrektur folgende Beträge auf:

- Einnahmen:	54 373,39 €,
- Ausgaben:	22.418,83 €,
- Überschuss:	31.954,56 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

Punkt 7. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2023: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 24.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2017 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17.07.2017 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die anerkannten lokalen Religionsgemeinschaften der anerkannten Kulte, deren Einzugsbereich sich über das Gebiet von mehr als einer Gebietskörperschaft erstreckt;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2023, die folgende Beträge aufweist:

- Einnahmen:	47.264,63 €;
- Ausgaben:	30.624,75 €;
- Überschuss:	16.639,88 €;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2023 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern, die nachstehende Beträge aufweist:

- Einnahmen:	47.264,63 €;
--------------	--------------

- Ausgaben: 30.624,75 €;
- Überschuss: 16.639,88 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY–ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- der Stadtverwaltung Malmedy als billigende Behörde.

Punkt 8. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

Der Bürgermeister schließt die Sitzung und eröffnet sie nach den Erläuterungen der ÖSHZ-Präsidentin wieder.

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 26 § 1 Punkt 2 des Gemeindedekretes haben sich die Ratsmitglieder Anita JOST, Vorsitzende des ÖSHZ BÜLLINGEN, sowie Catherine POTHEN und Martha BRÜLS, Mitglieder des Sozialhilferates, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren vom 06.07.1976, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997, insb. Artikel 89;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 24.04.2018, insb. Artikel 35;

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2023, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 15.05.2024;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2023 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres 2023

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	1.313.902,29 €	31.743,29 €	245.060,55 €
Ausgabeverpflichtungen	1.198.292,12 €	4.381,73 €	212.176,36 €
Überschuss Einnahmen	115.610,17 €	27.361,56 €	32.884,19 €
Überschuss Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gemeindezuschuss	289.341,41 €	0,00 €	0,00 €

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres 2023

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	1.313.902,29 €	31.743,29 €	245.060,55 €
Getätigte Ausgaben	1.159.292,12 €	4.381,73 €	212.176,36 €
Überschuss	154.610,17 €	27.361,56 €	32.884,19 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gemeindezuschuss	289.341,41 €	0,00 €	0,00 €

Die Unterlagen sind dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

WASSERVERSORGUNG

Punkt 9. Trinkwasserversorgung: Finanzielle Unterstützung der Wallonischen Regierung zur Stabilisierung des Wasserpreises angesichts der Energiekrise: Annahme der Kostenaufstellung (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 24.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.03.2023 zur Beauftragung der SWDE mit der Umsetzung der finanziellen Unterstützung der Wallonischen Regierung für alle Wasserversorger zur Stabilisierung des Wasserpreises angesichts der Energiekrise;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 27.01.2023 der Wallonischen Umweltministerin TELLIER;

Nach Durchsicht des Schreibens der SWDE vom 16.05.2024;

Nach Durchsicht der Aufstellung der direkten Energiekosten im Bereich der Trinkwasserversorgung der Jahre 2021, 2022 und 2023;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufstellung der direkten Energiekosten im Bereich der Trinkwasserversorgung der Jahre 2021, 2022 und 2023 wird wie folgt angenommen:

	31.12.2021	31.12.2022	Differenz 2021/2022	31.12.2023	Differenz 2021/2023
Heizöl	3.787,17 €	3.977,84 €	190,67 €	5.082,32	1.295,15 €
Strom	36.674,20 €	69.630,20 €	32.956,00 €	96.613,92	59.939,72 €
Treibstoff	4.849,45 €	12.000,00 €	7.150,55 €	9.083,20	4.233,75 €
TOTAL	45.310,82 €	85.608,04 €	40.297,22 €	110.779,44 €	65.468,62 €

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird der SWDE zugestellt.

Punkt 10. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2024 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2023 und Festlegung des Wasserpreises (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und 74;

Aufgrund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005, sowie abgeändert;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region, sowie abgeändert;

Nach Durchsicht des Kontenplans 2024 (Rechnungsjahr 2023), woraus der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung (TKV) von 3,17 € pro m³ hervorgeht;

Nach Durchsicht der voraussichtlichen Entwicklung des Wasserpreises für die Jahre 2025 bis 2030;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan 2024 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird aufgrund der Jahresrechnung 2023 angenommen. Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 3,17 €/m³;

Artikel 2. Der Tarif für die Wasserlieferung wird auf 3,17 €/m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer festgelegt und ist gültig für den Wasserverbrauch ab dem 01.01.2025;

Artikel 3. Die voraussichtliche Entwicklung des Wasserpreises für die Jahre 2026 bis 2030 wird wie folgt angenommen:

Resultat Kontenplan 2025: 3,26 €/m³

Resultat Kontenplan 2026: 3,35 €/m³

Resultat Kontenplan 2027: 3,45 €/m³

Resultat Kontenplan 2028: 3,55 €/m³

Resultat Kontenplan 2029: 3,65 €/m³

Resultat Kontenplan 2030: 3,75 €/m³;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Beim Wirtschaftsministerium der Wallonischen Region die Genehmigung der Erhöhung des Wasserpreises gemäß Kontenplan 2024 und der voraussichtlichen Entwicklung des Wasserpreises zu beantragen;

Artikel 6. Der Beschluss wird entsprechend der Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern zur Kenntnis gebracht.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 11. Verpachtung des Fischereirechtes entlang der WARCHE und HOLZWARCHE an die LIGUE ROYALE DES PECHEURS DE L'EST: Auflösung des bestehenden Vertrages und Genehmigung des neuen Pachtvertrages (D.K.Nr. 506.365)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und 150;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27.03.2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN das Fischereirecht entlang der nachstehenden Wasserläufe verpachten kann und zwar an den Stellen, an denen sie Eigentümerin des Ufers ist:

- HOLZWARCHE, von der Brücke „Am Drees“ in KRINKELT, bachabwärts bis zum See von Bütgenbach, auf einer Uferlänge von ca. 453m;
- WARCHE, ab dem ehemaligen Molkereigebäude in BÜLLINGEN, bachaufwärts auf einer Uferlänge von ca. 700m;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 27.12.2018 über die Verpachtung des Fischereirechtes entlang der WARCHE und der HOLZWARCHE für die Dauer von achtzehn Jahren an die „Ligue Royale des Pêcheurs de l'Est“ (LRPE);

In Erwägung, dass mittlerweile das Dekret der Wallonischen Region vom 27.03.2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen in Kraft getreten ist: Dieses Dekret besagt u.a. dass die Eigentümer der Wasserläufe das Fischereirecht ausüben müssen, bzw. dieses an eine anerkannte Fischereivereinigung abtreten können;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Ausübung des Fischereirechtes allerdings auch zahlreiche Verpflichtungen mit sich bringt (z.B. Erstellung eines Verwaltungsplans für die Fischerei, Einsetzen neuer Fische in Verbindung mit dem Einholen aller damit verbundenen Genehmigungen, Durchführungsmaßnahmen und Unterhalt an Bachufern, Beschilderung, Kontrollgänge, Zusammenarbeit mit der DNF, den Anliegern, Fischereipolizei, etc.), die nicht zum Kerngeschäft einer Gemeinde gehören;

In Erwägung, dass die LRPE in diesem Sinne durch ihre E-Mail vom 20.11.2023 an die Gemeinde herantreten ist, um den bestehenden Vertrag abzuändern und an die Richtlinien des Dekretes anzupassen;

In Erwägung, dass also der bestehende Fischereipachtvertrag aufgelöst werden soll und auf Basis des Mustervertrages der Wallonischen Region durch einen neuen Vertrag ersetzt werden soll;

In Anbetracht, dass all die Aufgaben, die eigentlich durch die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Besitzerin des Fischereirechtes erfüllt werden müssten, nach Abschluss des Vertrages durch die LRPE gewährleistet werden, wird die Verpachtung des Fischereirechtes zukünftig unentgeltlich

erfolgen;

In Erwägung, dass die Verpachtung rückwirkend zum 01.01.2024 beginnt und für eine Dauer von 6 Jahren gilt, mit der Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs, welcher integrierter Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist;

Nach Durchsicht der Kartenunterlagen, auf welchen die betroffenen Geländeteilstücke ersichtlich sind und die ebenfalls integrierter Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses sind;

In Erwägung, dass das Pachtverhältnis mit dieser Vereinigung seit 1976 (damals noch Altgemeinde ROCHERATH) zu keinen Schwierigkeiten geführt hat und daher einer weiteren Vermietung zugestimmt werden kann;

In Erwägung, dass fast alle hiesigen Sportfischer dieser Vereinigung angeschlossen sind und nichts gegen eine weitere der Verpachtung spricht;

In Erwägung, dass der bestehende Pachtvertrag mit der LRPE durch gegenwärtigen Beschluss voll und ganz aufgelöst wird und gleichzeitig durch einen neuen Vertrag ersetzt wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der bestehende Fischereipachtvertrag vom 07.01.2019 zwischen der „Ligue Royale des Pêcheurs de l'Est“ und der Gemeinde BÜLLINGEN wird mit Wirkung zum 01.01.2024 voll und ganz aufgehoben;

Artikel 2. Zwischen der Ligue Royale de Propagande des Pêcheurs de l'Est asbl und der Gemeinde BÜLLINGEN wird rückwirkend zum 01.01.2024 ein neuer Fischereipachtvertrag abgeschlossen, welcher den Bestimmungen des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.03.2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen unterliegt und den in Artikel 1 erwähnten Vertrag voll und ganz ersetzt;

Artikel 3. Das Fischereirecht betrifft die auf beiliegenden Karten markierten Geländestücke, die Eigentum der Gemeinde sind:

- HOLZWARCHE, von der Brücke „Am Drees“ in KRINKELT, bachabwärts bis zum See von Bütgenbach, auf einer Uferlänge von ca. 453m;
- WARCHE, ab dem ehemaligen Molkereigebäude in BÜLLINGEN, bachaufwärts auf einer Uferlänge von ca. 700m;

Die beiliegenden Karten bilden integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 4. Der beiliegende Vertragsentwurf wird gutgeheißen und bildet integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses. Die deutsche Fassung des Vertrags ist maßgebend;

Artikel 5. Die hier beschriebene Fischereiverpachtung erfolgt unentgeltlich;

Artikel 6. Die betroffene Streckenlänge wird angepasst, sobald es Geländetransaktionen entlang der betreffenden Wasserläufe geben sollte;

Artikel 7. Das Pachtverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.01.2024 und endet nach 6 Jahren am 31.12.2029, inbegriffen die Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung;

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 11.06.2024: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale FINOST vom 08.05.2024 zur ordentlichen Generalversammlung vom 11.06.2024 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2023, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2023
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2023;

In Erwägung, dass die aufgeführte Tagesordnung durch den Verwaltungsrat bestätigt wurde;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 11.06.2024 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2023, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2023
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2023;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 11.06.2024 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen FINOST (rene.bauer@finost.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 13.06.2024: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS vom 08.05.2024 zur ordentlichen Generalversammlung vom 13.06.2024 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Jahresbericht 2023 – einschließlich des Vergütungsberichtes
2. Jahreskonten per 31.12.2023:
 - a) Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
 - c) Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31.12.2023 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2023
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2023
5. Statutarische Ernennungen

6. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunalen ORES Assets;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 15.06.2023 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis:

1. Jahresbericht 2023 – einschließlich des Vergütungsberichtes
2. Jahreskonten per 31.12.2023:
 - a) Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
 - c) Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31.12.2023 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2023
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2023
5. Statutarische Ernennungen
6. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 13.06.2024 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen ORES Assets (infosecretariates@ores.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 14. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 19.06.2024: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale IDELUX Umwelt ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale IDELUX Umwelt zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2024 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2023
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2023
3. Berichte des Verwaltungsrats
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2023
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2023)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2023 gemäß Artikel 15 der Satzungen
8. Konsolidierte Konten 2023 der Gruppe der Interkommunalen IDELUX Entwicklung, IDELUX Wasser, IDELUX Umwelt, IDELUX Finanzen und IDELUX Öffentliche Projekte - Information
9. Entlastung der Verwalter (Jahr 2023)

10. Entlastung des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Jahr 2023)

11. Verschiedenes;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale IDELUX Umwelt zu ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2024 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Beschluss über die Änderung der Satzungen der Gesellschaft und insb. die folgenden Artikel: 3 ; 4 ; 5 ; 7 ; 12 ; 13 ; 14 ; 15 ; 20 ; 23 ; 30 ; 34bis ; 35 ; 38 ; 39 ; 42 ; 49 ; 50 ; 61 ; 64 ; 65 ; 66 und 79
2. Annahme der neuen Satzung, die der aktuellen Situation der Gesellschaft entspricht und unter Berücksichtigung der vorangehend abgeänderten Artikel
3. Beauftragung des Notars, die Koordinierung der Satzung zu erstellen und zu hinterlegen – Bevollmächtigung des Verwaltungsorgans;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Ratsmitglied STOFFELS erläutert, dass die Leitungsfunktionen bei VIVIAS neu besetzt werden konnten und er positiv gestimmt ist für die Zukunft. Die Ungleichbehandlung zwischen den Pflegeheimen wird bis 2028 ausgeglichen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 19.06.2024 zur Kenntnis und genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2023
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2023
3. Berichte des Verwaltungsrats
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2023
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2023)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2023 gemäß Artikel 15 der Satzungen
8. Konsolidierte Konten 2023 der Gruppe der Interkommunalen IDELUX Entwicklung, IDELUX Wasser, IDELUX Umwelt, IDELUX Finanzen und IDELUX Öffentliche Projekte - Information
9. Entlastung der Verwalter (Jahr 2023)
10. Entlastung des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Jahr 2023)
11. Verschiedenes;

Artikel 2. Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 19.06.2024 zur Kenntnis und genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt:

1. Beschluss über die Änderung der Satzungen der Gesellschaft und insb. die folgenden Artikel: 3 ; 4 ; 5 ; 7 ; 12 ; 13 ; 14 ; 15 ; 20 ; 23 ; 30 ; 34bis ; 35 ; 38 ; 39 ; 42 ; 49 ; 50 ; 61 ; 64 ; 65 ; 66 und 79
2. Annahme der neuen Satzung, die der aktuellen Situation der Gesellschaft entspricht und unter Berücksichtigung der vorangehend abgeänderten Artikel
3. Beauftragung des Notars, die Koordinierung der Satzung zu erstellen und zu hinterlegen – Bevollmächtigung des Verwaltungsorgans;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2024 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen IDELUX Umwelt (secretariat.general@idelux.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 15. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 24.06.2024: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 24.06.2024 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2023
2. Feststellung des Mandates von Herrn Roland GILSON als Vertreter von René Hoffmann
3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2023
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2023
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 24.06.2024 zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2023
2. Feststellung des Mandates von Herrn Roland GILSON als Vertreter von René Hoffmann
3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2023
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2023
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 24.06.2024 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen VIVIAS (manuel.hilgers@vivias.be; emmanuelle.pfeiffer@vivias.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 16. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 25.06.2024: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI vom 22.05.2024 zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2024 mit nachstehender Tagesordnung:

1. a. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
 - Bilanzen pro Sektoren
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) vorgeschriebene Vergütungsbericht),
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches
 - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2023
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
1. b. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023
2. Berichts des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Bildung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 2)
6. Rücktritt/Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3)
7. Ernennung des neuen Kommissars (Anhang 4);

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2024 der Interkommunale SPI zur Kenntnis:

1. a. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
 - Bilanzen pro Sektoren
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) vorgeschriebene Vergütungsbericht),
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches
 - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2023
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
1. b. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023
2. Berichts des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Bildung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 2)
6. Rücktritt/Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3)
7. Ernennung des neuen Kommissars (Anhang 4);

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2024 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen SPI (valerie.geelen@spi.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 17. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 25.06.2024: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE vom 17.05.2024 zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2024 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2023
2. Ausscheiden und Ersatz eines Beobachters
3. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 11.03.2024
4. Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
5. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2023
6. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023, der Folgendes umfasst:
 1. Tätigkeitsbericht
 2. Geschäftsbericht
 3. Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang
 4. Verwendung des Ergebnisses
 5. Bericht des Kommissar-Revisors
 6. Anhänge an die BNB, die Folgendes umfassen
 1. Liste der Auftragnehmer der im Geschäftsjahr 2023 vergebenen öffentlichen Aufträge
 2. Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
 3. Jährlicher Bericht über die Vergütungen der Verwalter und der Direktion
 4. Bewertungsbericht des Vergütungskomitees
7. Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
8. Entlastung des Kommissars-Revisors
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2024 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis:

1. Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2023
2. Ausscheiden und Ersatz eines Beobachters

3. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 11.03.2024
4. Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
5. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2023
6. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023, der Folgendes umfasst:
 1. Tätigkeitsbericht
 2. Geschäftsbericht
 3. Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang
 4. Verwendung des Ergebnisses
 5. Bericht des Kommissar-Revisors
 6. Anhänge an die BNB, die Folgendes umfassen
 1. Liste der Auftragnehmer der im Geschäftsjahr 2023 vergebenen öffentlichen Aufträge
 2. Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
 3. Jährlicher Bericht über die Vergütungen der Verwalter und der Direktion
 4. Bewertungsbericht des Vergütungskomitees
7. Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
8. Entlastung des Kommissars-Revisors
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2024 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen AIDE (deliberations.ag@aide.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 18. Ordentliche Generalversammlungen der Interkommunale NEOMANSIO vom 27.06.2024: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale NEOMANSIO vom 21.05.2024 zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2024 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2023 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31.12.2023
 - des Vergütungsberichts 2023
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung
5. Ernennung eines Verwalters infolge eines freien Postens
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 27.06.2024 zur Kenntnis:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2023 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31.12.2023
 - des Vergütungsberichts 2023
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung
5. Ernennung eines Verwalters infolge eines freien Postens
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen vom 27.06.2024 wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird der Interkommunalen NEOMANSIO (philippe.dussard@neomansio.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.